

S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)*Allgemeine Bemerkungen:*

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, wenn ein einforderbarer Betrag in Bezug auf den Rückversicherer anerkannt wurde (selbst wenn alle mit diesem Rückversicherer bestehenden Verträge beendet sind).

In diesem Meldebogen werden Informationen über Rückversicherer und nicht über einzelne Verträge erfasst. Alle zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen sind anzugeben, auch die im Rahmen der Finanzrückversicherung zedierten (entsprechend der Angabe in S.30.03, Spalte C0060). Wenn eine Zweckgesellschaft oder ein Lloyd-Konsortium als Rückversicherer tätig ist, bedeutet dies, dass die Zweckgesellschaft oder das Konsortium ebenfalls aufgeführt werden muss.

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|------------------------------------|--|
| C0040 | Code des Rückversicherers | Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code |
| C0050 | Art des Codes des Rückversicherers | Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|---|--|
| C0060 | Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben | Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Prämienrückstellungen, berechnet als der erwartete Barwert der künftigen Zahlungszu- und -abflüsse. |
| C0070 | Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben | Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Schadenrückstellungen. |
| C0080 | Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben | Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen. |
| C0090 | Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen | Pro Rückversicherer die Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen. Die Anpassung ist gesondert zu berechnen und muss im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stehen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen. |
| C0100 | Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge | Ergebnis der zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (infolge von Schadenrückstellungen + Prämienrückstellungen + versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet in der Nichtlebensversicherung und der Lebensversicherung einschließlich der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung) unter Berücksichtigung der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen. |
| C0110 | Einforderbare Beträge (netto) | Überfällige Beträge resultierend aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche plus vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen plus andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten. |
| C0120 | Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte | Höhe der vom Rückversicherer als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, um das Gegenparteiausfallrisiko des Rückversicherers zu mindern. |
| C0130 | Finanzielle Garantien | Höhe der vom Unternehmen seitens des Rückversicherers erhaltenen Garantien, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens (einschließlich Kreditbriefe und nicht in Anspruch genommener zugesagter Kreditlinien) zu garantieren. |
| C0140 | Bareinlagen | Höhe der Bareinlagen, die das Unternehmen von den Rückversicherern erhalten hat. |
| C0150 | Insgesamt erhaltene Garantien | Gesamtbetrag der verschiedenen Garantien. Entspricht der Summe der unter C0120, C0130 und C0140 angegebenen Beträge. |
| C0155 | Währung | Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen an (sofern anwendbar). Die Aufschlüsselung nach Währung muss lediglich 90 % der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge abdecken. Die übrigen 10 % können unter „andere Währungen“ zusammengefasst werden. |
| | <i>Angaben zu Rückversicherern</i> | |
| C0160 | Code des Rückversicherers | Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|---|---|
| C0170 | Art des Codes des Rückversicherers | <p>Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code |
| C0180 | Eingetragener Name des Rückversicherers | <p>Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können.</p> <p>Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.</p> |
| C0190 | Art des Rückversicherers | <p>Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Direktlebensversicherer 2 — Direkt-Nichtlebensversicherer 3 — Mehrsparten-Direktversicherer 4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die nicht ein Versicherungsunternehmen der Gruppe sind) 7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 — Zweckgesellschaft 9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 — Staatlicher Pool |
| C0200 | Sitzland | <p>Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.</p> |
| C0210 | Externes Rating durch benannte ECAI | <p>Das vom Unternehmen berücksichtigte tatsächliche/aktuelle Rating.</p> <p>Ist kein Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und der Rückversicherer in Spalte C0230 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> |
| C0220 | Benannte ECAI | <p>Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0210 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen).</p> <p>—</p> |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|-----------------|--|
| C0230 | Bonitätsstufe | <p>Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar</p> |
| C0240 | Internes Rating | <p>Internes Rating des Rückversicherers für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.</p> |

S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen relevant, das Risiken an eine Zweckgesellschaft (SPV) überträgt. Auf diese Weise soll eine ausreichende Offenlegung sichergestellt werden, wenn Zweckgesellschaften als Alternative zur Übertragung von Risiken mittels traditioneller Rückversicherungsverträge verwendet werden.

Dieser Meldebogen gilt für die Verwendung von:

- Zweckgesellschaften gemäß der Definition in Artikel 13 Nummer 26 der Richtlinie 2009/138/EG, die nach Artikel 211 Absatz 1 derselben Richtlinie zugelassen wurden;
- Zweckgesellschaften, die die Bedingungen in Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen;
- Zweckgesellschaften, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde eines Drittlands unterliegen, sofern die betreffenden Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergriffen haben, die den in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG dargelegten Bedingungen gleichwertig sind;
- sonstigen Zweckgesellschaften, die nicht unter die obenstehenden Definitionen fallen, wenn Risiken im Rahmen von Vereinbarungen mit der wirtschaftlichen Substanz eines Rückversicherungsvertrags übertragen werden.

Der Meldebogen bezieht sich auf vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eingesetzte Risikominderungsstechniken (unabhängig davon, ob diese anerkannt sind oder nicht), in deren Rahmen eine Zweckgesellschaft Risiken vom Bericht erstattenden Unternehmen mittels eines Rückversicherungsvertrags oder Versicherungsrisiken des Bericht erstattenden Unternehmens übernimmt, die durch eine „rückversicherungsähnliche“ Vereinbarung übertragen werden.

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|-----------------------|--|
| C0030 | Interner Code der SPV | <p>Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.</p> |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|--|--|
| C0040 | ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen | <p>Geben Sie für die Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen, die von der Zweckgesellschaft emittiert wurden und vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, den Identifikationscode in dieser Rangfolge an (sofern vorhanden):</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. |
| C0050 | Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen | <p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code |
| C0060 | Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht | <p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|------------------------------------|---|
| | | <p>13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung</p> <p>14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung</p> <p>15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung</p> <p>16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung</p> <p>17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung</p> <p>18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden</p> <p>20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung</p> <p>21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung</p> <p>22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung</p> <p>23 — Proportionale Beistandsrückversicherung</p> <p>24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>29 — Krankenversicherung</p> <p>30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 — Sonstige Lebensversicherung</p> <p>33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>35 — Krankenrückversicherung</p> <p>36 — Lebensrückversicherung</p> <p>37 — Multiline</p> <p>Wenn der Rückversicherungsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen. Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten. Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Solvabilität-II-Geschäftsbereich angegeben werden.</p> |
| C0070 | Art des/der Auslöser(s) in der SPV | <p>Geben Sie die von der Zweckgesellschaft als Auslöseereignisse verwendeten Auslösemechanismen an, die die Zweckgesellschaft dazu verpflichten, die Zahlung an das zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Entschädigungsbasiert</p> <p>2 — Modellschaden</p> |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|--|---|
| | | <p>3 — Indexbasiert oder parametrisch</p> <p>4 — Mischformen (einschließlich Komponenten der obenstehenden Techniken)</p> <p>5 — Sonstige</p> |
| C0080 | Vertragliches Auslöseereignis | Beschreibung des spezifischen Auslösers, der die Zweckgesellschaft dazu verpflichtet, die Zahlung an das zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Diese Angabe erfolgt ergänzend zur Information in „Art des/der Auslöser(s) in der SPV“ und sollte ausreichend aussagekräftig sein, damit die Aufsichtsbehörden den konkreten Auslöser ermitteln können, z. B. spezielle Sturm- oder Wetterindizes für Katastrophenrisiken oder allgemeine Sterblichkeitstabellen für Langlebigerisiken. |
| C0090 | Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten? | Geben Sie an, ob der in der zugrunde liegenden (Rück-)Versicherungspolice definierte Auslöser, bzw. der im Vertrag definierte Auszahlungsauslöser, mit dem in der Zweckgesellschaft definierten Auslöser übereinstimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: <p>1 — Derselbe Auslöser</p> <p>2 — Unterschiedlicher Auslöser</p> |
| C0100 | Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur | Geben Sie die Ursachen des Basisrisikos an (d. h. des Risikos, das besteht, wenn die durch die Risikominderungstechnik abgedeckte Position nicht mit der Risikoposition des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens korrespondiert). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: <p>1 — Kein Basisrisiko</p> <p>2 — Unzureichende Nachrangigkeit für Schuldtitelinhaber</p> <p>3 — Zusätzlicher Rückgriff der Anleger auf den Zedenten</p> <p>4 — Zusätzliche Risiken wurden nach der Genehmigung abgesichert</p> <p>5 — Zedenten halten Risikoposition für emittierte Schuldtitel</p> <p>9 — Sonstige</p> |
| C0110 | Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen | Geben Sie das Basisrisiko an, das aus vertraglichen Bedingungen resultiert. <p>1 — Kein Basisrisiko</p> <p>2 — Wesentlicher Teil der versicherten Risiken wird nicht übertragen</p> <p>3 — Unzureichender Auslöser für die Übereinstimmung mit der Risikoposition des Zedenten</p> |
| C0120 | SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen | Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft, für die ein Sonderverband für den Bericht erstattenden Zedenten eingerichtet wurde und die verfügbar sind, um die von der Zweckgesellschaft rückversicherte vertragliche Haftung ausschließlich für diesen speziellen Zedenten zu erfüllen (als Sicherheit dienende Vermögenswerte, die in der Bilanz der Zweckgesellschaft explizit in Bezug auf die übernommene Verpflichtung ausgewiesen werden). |
| C0130 | Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist | Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft (in der Bilanz der Zweckgesellschaft ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählen beispielsweise „freie Vermögenswerte“ der Zweckgesellschaft, die für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Bericht erstattenden Zedenten verfügbar sind. |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|---|--|
| C0140 | Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff | Höhe der Eventualvermögenswerte der Zweckgesellschaft (nicht in der Bilanz ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählt der Rückgriff auf andere Gegenparteien der Zweckgesellschaft, darunter Garantien, Rückversicherungsverträge und Derivatverpflichtungen gegenüber der Zweckgesellschaft seitens des Sponsors der Zweckgesellschaft, Schuldtitelinhaber oder andere Dritte. |
| C0150 | Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik | Höhe der insgesamt maximal möglichen Verpflichtungen aus dem Rückversicherungsvertrag (zedentenspezifisch). |
| C0160 | Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum | Geben Sie an, ob die von der Risikominderungstechnik gebotene Absicherung nur teilweise ausgewiesen werden kann, wenn die Gegenpartei eines Rückversicherungsvertrags nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen und kontinuierlichen Risikotransfer zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten 2 — Keine vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten |
| C0170 | Von der SPV aktuell einforderbare Beträge | Höhe der von der Zweckgesellschaft einforderebaren Beträge in der Solvabilität-II-Bilanz des Bericht erstattenden Unternehmens (vor Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen). Die Berechnung sollte im Einklang mit Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 durchgeführt werden. |
| C0180 | Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen | Geben Sie an, ob vom Zedenten in der Zweckgesellschaft gehaltene wesentliche Anlagen existieren, gemäß Artikel 210 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. 1 — Nicht anwendbar 2 — Anlagen der Zweckgesellschaft, die der Kontrolle des Zedenten und/oder des Sponsors (falls sich dieser vom Zedenten unterscheidet) unterliegen 3 — Vom Zedenten gehaltene Anlagen der Zweckgesellschaft (Eigenkapitalinstrumente, Schuldtitel oder andere nachrangige Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft) 4 — Zedent verkauft Rückversicherung oder andere Risikominderungsmechanismen an die Zweckgesellschaft 5 — Zedent hat der Zweckgesellschaft oder den Schuldtitelinhabern eine Garantie oder eine andere Bonitätsverbesserung gestellt 6 — Vom Zedenten wurde ein Basisrisiko in ausreichender Höhe zurückbehalten 9 — Sonstige. Wenn Angaben in diesem Element erfolgen, muss in den Zellen C0030 und C0040 das Instrument angegeben werden. |
| C0190 | Verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist | Geben Sie an, ob verbrieft Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist. Berücksichtigen Sie dabei die Bestimmungen in Artikel 214 Absatz 2 und Artikel 326 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist 2 — Nicht treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist |
| | Angaben über die Zweckgesellschaft | |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|-------------------------------------|--|
| C0200 | Interner Code der SPV | <p>Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.</p> |
| C0210 | Art des Codes der SPV | <p>Art des im Element „Interner Code der SPV“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code |
| C0220 | Rechtsnatur der SPV | <p>Geben Sie die Rechtsnatur der Zweckgesellschaft gemäß Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG an.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Trust 2 — Personengesellschaft 3 — Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4 — Sonstige, oben nicht genannte Rechtsform 5 — Keine eingetragene Kapitalgesellschaft |
| C0230 | Name der SPV | Geben Sie den Namen der Zweckgesellschaft an. |
| C0240 | Handelsregisternr. der SPV | Bei der Eintragung der Zweckgesellschaft vergebene Handelsregisternummer. Für nicht eingetragene Zweckgesellschaften sollte das Unternehmen die Rechtsnummer oder eine vergleichbare Nummer angeben, die von der Aufsichtsbehörde bei der Zulassung zugeteilt wurde. |
| C0250 | Land der Zulassung der SPV | Geben Sie den ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes an, in dem die Zweckgesellschaft ansässig ist und zugelassen wurde (sofern anwendbar). |
| C0260 | Zulassungsbedingungen für die SPV | <p>Geben Sie die Zulassungsbedingungen für die Zweckgesellschaft gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG oder gemäß einem gleichwertigen Rechtsinstrument an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Nach Artikel 211 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft 2 — Nach Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft (Besitzstand) 3 — Von der Aufsichtsbehörde eines Drittlands regulierte Zweckgesellschaft, wobei von der Zweckgesellschaft gleichwertige Bestimmungen wie die in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten erfüllt werden 4 — Nicht unter obenstehende Regelungen fallende Zweckgesellschaft |
| C0270 | Externes Rating durch benannte ECAI | <p>Das vom Unternehmen berücksichtigte Rating der Zweckgesellschaft (sofern vorhanden), das von einer externen Ratingagentur abgegeben wurde.</p> <p>Ist kein solches Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und die Zweckgesellschaft in Spalte C0290 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen.</p> |

| | ELEMENT | HINWEISE |
|-------|-----------------|--|
| | | Dieses Element gilt nicht für Zweckgesellschaften, für die Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten. |
| C0280 | Benannte ECAI | Geben Sie den auf der Website der ESMA veröffentlichten Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0270 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). |
| C0290 | Bonitätsstufe | <p>Geben Sie die der Zweckgesellschaft zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss jegliche internen Bonitätsanpassungen durch das Unternehmen zum Ausdruck bringen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar |
| C0300 | Internes Rating | Internes Rating der Zweckgesellschaft für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln. |